

AGB der Siegrist FM

1. Bedingungen für alle Leistungen

1.1 Geltung der AGB

Vorliegende AGB der Siegrist FM gelten, unabhängig von der Rechtsnatur des entsprechenden Vertrags, für alle vereinbarten **Lieferungen** und Dienstleistungen der Siegrist FM, sofern nichts anderes ursprünglich oder nachträglich schriftlich vereinbart ist. Geschäftsbedingungen des Käufers, Bestellers oder Auftraggebers werden wegbedungen.

Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen der Schriftlichkeit. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht und mit dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages vereinbar ist.

1.2 Vertragslücken

Vorrang hat der individuelle Vertrag. Vertragslücken werden primär durch diese AGB, sekundär oder durch das Obligationenrecht (Gesetz) und tertiär durch solche Bestimmungen geschlossen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages sowie der Ausgewogenheit der vereinbarten Rechte und Pflichten der Vertragspartner am besten entsprechen.

1.3 Zahlungswesen und Verzug

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum, unberechtigt getätigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweiligen gültigen Steuersatz in Rechnung gestellt und offen ausgewiesen.

1.4 Termine

Ein Bestimmungstermin gilt nur dann als Fixtermin, wenn er explizit als solcher bezeichnet wurde. Werden die notwendigen Voraussetzungen und Vorbereitungsarbeiten zur Erfüllung von Käufer, Besteller oder Auftraggeber nicht erbracht, ist die Siegrist FM im entsprechenden Ausmass von der Einhaltung der ihr gesetzten Termine entbunden. Nachfristen sind unter den Parteien abzusprechen oder vom Gericht festzulegen.

1.5 Höhere Gewalt

Falls höhere Gewalt berechtigen die Siegrist FM, die Erbringung ihrer Leistungen so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis andauert. Solche Terminverzögerungen berechtigen den Käufer, Besteller oder Auftraggeber nicht zum Widerruf oder zur Kündigung des Vertrages und begründen keinen Schadenersatzanspruch. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche weder die Siegrist FM noch der Käufer, Besteller oder Auftraggeber zu vertreten haben und durch welche der Siegrist FM die Erbringung der Lieferung oder Dienstleistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, rechtmässige Aussperrung, Bürgerkrieg, Mobilmachung, nationale Krise, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmängel etc.

1.6 Haftung

Die Siegrist FM haftet, gemäss OR Art. 398 in Vereinbarung mit OR 321e für die getreue und sorgfältige Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben.

Die Siegrist FM haftet dem Käufer, Besteller oder Auftraggeber für absichtliche, grobe, grobfahrlässige und vorsätzliche Schädigungen, durch die Siegrist FM oder von Unterakkordanten im Rahmen des Vertrags eingesetztes Personal schuldhaft verursacht worden sind. Die direkte Haftung allen Personals der Siegrist FM gegenüber dem Käufer, Besteller oder Auftraggeber wird wegbedungen.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Siegrist FM für Personen- oder Sachschäden im Maximum für CHF 5 Mio. pro Jahr.

In keinem Fall haftet Siegrist FM für Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Auftraggeber oder Besteller und andere mittelbaren und unmittelbaren Folgeschäden.

Siegrist FM haftet auch nicht für Schänden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Leistung.

1.7 Abwerbverbot

Der Kunde verzichtet darauf, Mitarbeiter der Siegrist FM abzuwerben, weder für sich noch für Dritte. Wird ein Mitarbeiter während oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertrages direkt oder indirekt beim Vertragspartner beschäftigt, so wird eine Ablösezahlung von einem viertel Jahreslohn pro Mitarbeiter an Siegrist FM fällig.

2. Bedingungen für Lieferungen

2.1 Liefertermine

Sofern ein Liefertermin nicht ausdrücklich als «Fix» vereinbart oder zugesichert ist, gilt er nur annähernd.

2.2 Annahmeverzug

Kommt der Käufer oder Besteller mit der Annahme von Waren oder Werken in Verzug, werden diese auf seine Kosten eingelagert, oder

frei veräussert. Die Nichtannahme von Waren oder Werken bewirkt keinen Aufschub des Zahlungstermins.

2.3 Eigentumsvorbehalt

Waren und Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Siegrist FM. Die Siegrist FM behält sich Rückbau oder Ausbau ausdrücklich vor.

2.4 Prüfung und Gewährleistung

Der Käufer oder Besteller hat die gelieferten Waren und Werke umgehend nach Erhalt auf Funktion und Mängel zu untersuchen. Wenn sich ein Mangel zeigt, hat er der Siegrist FM innert 14 Tagen nach der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Bei späterer Anzeige erlöschen die Mängelrechte des Käufers oder Bestellers. Erweisen sich gelieferte Waren oder Werke als mangelhaft kann die Siegrist FM nach ihrer Wahl der Mängel beseitigen bzw. nachbessern oder im Austausch mangelfreie Waren oder Werke liefern. Der Käufer und Besteller verzichten darauf, eine Ersatzvornahme vor zweifacher Nachbesserung geltend machen.

3. Bedingungen und Dienstleistungen

3.1 Personal, Maschinen und Geräte

Für die vereinbarten Leistungen setzt die Siegrist FM die erforderliche Anzahl adäquat geschulter und qualifizierter Mitarbeiter oder Dritter ein. Der Auftraggeber oder Besteller ist nicht befugt, Dritt-Leistungserbringer oder dem eingesetzten Personal direkt Weisungen zu erteilen.

Der Vertragspartner ist für die Bereitstellung der geeigneten Infrastruktur wie auch von Wasser, Strom und Raum verantwortlich. Ausgeführte Arbeiten durch die Siegrist FM werden mittels eines Auftragsrapports dem Kunden zugestellt. Die Reklamationsfrist beträgt hierfür 7 Tage. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Rapport als genehmigt und wird dem Kunden weiterverrechnet.

3.2 Eigentum, Vertraulichkeit

Die von der Siegrist FM dem Auftraggeber oder Besteller übergebenen Informationen, Daten und geistigen Werke wie Dokumente, Projekte, Zeichnungen, Konzepte, Programme, bleiben Eigentum der Siegrist FM. Sie dürfen Drittpersonen, insbesondere der Konkurrenz, nicht zugänglich gemacht werden. Alle Informationen, Daten und geistigen Werke, die im Zusammenhang mit einem Vertrag dem Auftraggeber oder Besteller überlassen, neu entstanden oder angefertigt worden sind, werden der Siegrist FM auf erstes Verlangen hin unverzüglich und vollständig auf branchenüblichen Datenträgern kostenlos ausgehändigt. Die Parteien verpflichten sich über Preise stillschweigen zu bewahren, während und über die Vertragslaufzeit hinaus.

3.3 Annahmeverzug

Der Auftraggeber oder Besteller haftet der Siegrist FM für den Schaden, den er ihr dadurch zufügt, dass er vertraglich vereinbarte eigene Leistungen als Voraussetzung einer Dienstleistung der Siegrist FM nicht termingerecht erbringt, oder wenn er der Siegrist FM den für die Erbringung einer Dienstleistung notwendigen Zutritt nicht gewährt.

3.4 Gewährleistung

Die Siegrist FM leistet Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen. Erweist sich eine Dienstleistung als mangelhaft, so hat der Auftraggeber oder Besteller der Siegrist FM sofort mitzuteilen. Ansprüche trägt der Auftraggeber oder Besteller die Beweislast für das Verschulden.

3.5 Zusatzbedingungen für wiederkehrende Dienstleistungen

3.5.1 Preisklausel

Es gelten die zur Zeit des Vertragsabschlusses aktuellen Preisangaben der Siegrist FM als Basis. Die Siegrist FM hat das Recht, die Preis jederzeit an die Entwicklung des Nominallohnindex und des Gesamtarbeitsvertrages (GAV Schweiz) anzupassen. Zusatzleistungen werden nach Abschluss der Arbeiten abgerechnet. Für Zusatzleistungen über CHF 10'000.—können Akontozahlungen gestellt werden.

3.5.2 Kündigungsfrist

Beide Parteien können den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten auf Ende eines Jahres kündigen.

3.5.3 Zahlungsverzug

Ein Zahlungsverzug berechtigt die Siegrist FM zur Unterbrechung der vereinbarten oder von ihr zugesicherten Leistungen.

3.6 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist **Aarau**, vorbehalten bleiben die zwingenden Gerichtsstände des Gerichtsstands Gesetzes vom 24. März 2000 (GestG). Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches, materielles Recht, unter Ausschuss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht)

Siegrist FM, Adrian Siegrist
Alte Strasse 28
5734 Reinach AG
Erstellungsdatum 25.08.2023